

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL UND ROBERT STAMMLER



Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht

Die rechtlichen Grenzen künstlicher Intelligenz

Entscheidet die Maschine, wer einen Kredit oder einen Job bekommt, gilt diese als „Hochrisiko-KI“ – Datenschutz gibt Regeln vor

LINZ. Künstliche Intelligenz, die die Kreditwürdigkeit von Häuslbauern einstuft und bestimmt, wer Geld bekommt und wer nicht. Personalmanagement-Software, die aus Bewerbungsunterlagen entscheidet, wer einen Job bekommt, wer nicht, welcher Mitarbeiter gekündigt wird, wer bleiben darf.

KI-Systeme, die vollautomatisiert Entscheidungsbereiche übernehmen, die bisher Menschen zustanden, sind im Kommen. Auch bei Behördenverfahren und in der Justiz wird über den Einsatz von KI zumindest laut nachgedacht.

Urteilt eine Maschine über Ansprüche auf private oder auch öffentliche Leistungen und Dienste, dann wird europarechtlich von einer „Hochrisiko-KI“ gesprochen. Geregelt wird das im „AI Act“ der Europäischen Union, auch „KI-Verordnung“ genannt, die heuer im Mai von den EU-Mitgliedstaaten endgültig verabschiedet wurde.

Diese gilt als weltweit erstes behördliches Regulativ für den Einsatz künstlicher Intelligenz. Vollumfänglich mit all ihren Facetten, auch mit den Vorschriften über Hochrisiko-KI, werde die Verordnung zwar erst im Jahr 2028 in Kraft treten, sagt der auf Datenschutz- und IT-Recht spezialisierte Linzer Rechtsanwalt Thomas Schweiger. Jedoch gelte für Unter-



„Ein Kreditwerber, der von der KI abgelehnt wurde, hat das Recht, die Gründe dafür zu erfahren, und das Recht auf Überprüfung dieser Entscheidung durch Menschen.“

■ Thomas Schweiger, Anwalt

nehmen und Organisationen, die „Hochrisiko-KI“ anwenden, bereits jetzt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die von den Regeln des AI Act unberührt bleibt.

Der Einsatz von KI, die vollautomatisierte Bewertungen von Menschen vornehmen, sei in vielen Bereichen relevant, sagt der Experte. Zum Beispiel auch für gewerbliche Vermieter, die zahlreiche Wohnungen anbieten und die die KI mit finanziellen Nachweisen der Interessenten „füttern“.

„Wer auf dieser Basis keinen Mietvertrag bekommt, ist natürlich in seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben stark einge-



Entscheidet allein die Maschine, wer einen Job oder einen Kredit bekommt, spricht man rechtlich von „Hochrisiko-KI“. (cbo)

schränkt“, sagt Schweiger. Der AI Act selbst räume Betroffenen zwar keine individuellen Rechte ein, sondern richte sich direkt an die anwendenden Organisationen. Allerdings ergeben sich Rechte und Pflichten aus der DSGVO.

Recht auf grundlegende Infos

Unternehmen müssen Informationspflichten erfüllen, sagt der Rechtsexperte. Im Kern gehe es um „das Recht, nicht einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen zu sein“, ohne darüber Aufklärung zu erhalten, sagt Schweiger. Die Betroffenen müssen jedenfalls grundlegende Informationen bekommen, dass die Entscheidung vollautomatisiert von einer KI getroffen wurde, auf welchen Logi-

ken und Kriterien diese Entscheidung (zum Beispiel Alter, Verdienst, Ausbildungsgrad) basiert und welche Tragweite diese Entscheidung habe. Kreditwerber haben das Recht, die Gründe für eine Ablehnung zu erfahren sowie eine Überprüfung durch einen menschlichen Eingriff zu fordern. Dazu gab es auch bereits eine DSGVO-Strafe von 300.000 Euro im Jahr 2023 gegen eine Bank in Deutschland, die die Regelungen der DSGVO nicht eingehalten hatte.

Klar sei: Unternehmen, die die KI entsprechend einsetzen möchten, müssen notwendige Prozesse für Aufklärung und Information implementieren. Fehlen diese Reaktions- und Antwortprozesse für Auskunftsbeglehen oder „wird die

umfassende Informationspflicht gemäß DSGVO verletzt“, kann es zu Verwaltungsstrafen kommen. In Österreich sei es Usus, dass die Datenschutzbehörde zuerst einmal auf Verfehlungen aufmerksam mache, ehe sie Strafverfahren einleite. Schweiger verweist auf Behördenentscheidungen über Videoüberwachungen in Mehrparteienhaussiedlungen. In diesem Zusammenhang wurden Strafen für die Verletzung der DSGVO (keine Beschilderung, übermäßige Überwachung) in Höhe von 0,05 bis 0,2 Prozent des Jahresumsatzes verhängt. Maximal erlaubt für die Sanktionierung von Informationspflichtverletzungen seien zehn Millionen Euro oder zwei Prozent des Jahresumsatzes.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE



Mängel: Wenn beim Gebrauchtwagenkauf die Notbremse zu ziehen ist

„Ich möchte mir das erste Mal keinen neuen Wagen, sondern ein gebrauchtes Auto kaufen. Gibt es etwas, worauf ich hier besonders achten muss?“, fragt Leser Christoph S.

Ob aus privater Hand oder beim Gebrauchtwagenhändler: Der Gebrauchtwagenmarkt ist eine attraktive Alternative zum Neuwagenkauf. „Gerade beim ersten Gebrauchtwagenkauf müssen bestimmte rechtliche Aspekte mitgedacht werden, um bei auftretenden Mängeln die Notbremse ziehen zu können“, sagt Rupert Kreuml, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Saxinger.

Der Verkäufer hat dem Käufer aus der Gewährleistung verschuldensunabhängig für all jene Mängel einzustehen, die bereits bei Übergabe vorliegen. Tritt der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe auf, wird Mangel-

haftigkeit vermutet. Anders als beim Neuwagenkauf kann die Gewährleistungsfrist bei Gebrauchtwagen durch individuelle Vereinbarung auf ein Jahr ab Übergabe beschränkt werden.

Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Kaufsache vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, wie die Verkehrstauglichkeit des Kfz, nicht aufweist. Bei Beurteilung, ob die Kaufsache dem Vertrag entspricht, ist außerdem zu berücksichtigen, was der Käufer aufgrund öffentlicher Ankündigungen und Äußerungen des Verkäufers erwarten kann. Bei Gebrauchtwagen gelten hinsichtlich der Mangelhaftigkeit andere

Maßstäbe als bei Neuwagen. Relevante Anhaltspunkte sind etwa Alter, Kilometerleistung und Kaufpreis. Bestimmte Eigenschaften wie Kratzer und andere Gebrauchsspuren müssen grundsätzlich hingenommen werden.

Liegt ein Mangel vor, kann der Käufer zunächst die Verbesserung oder den Austausch fordern; der Austausch ist bei Gebrauchtwagen untypisch. Scheitern Verbesserung oder Austausch oder liegt ein nicht nur geringfügiger Mangel vor, kann Preisminderung oder Wandlung des Kaufvertrags verlangt werden. Bei Wandlung erhält der Käufer den Kaufpreis gegen Rückgabe des Kfz zurück. Aber: Der Käufer muss

sich unter Umständen eine erzielte Ersparnis bei der Rückzahlung des Kaufpreises anrechnen lassen.

In der Praxis wird ein Kauf von Gebrauchtwagen oft bei Händlern bevorzugt. Unternehmer können Gewährleistungsansprüche gegenüber Verbrauchern nämlich nicht schon im Vorhinein wirksam beschränken. Beim Kauf zwischen Privatpersonen kann die Gewährleistung hingegen ausgeschlossen werden. Ausnahmen bilden ausdrückliche Zusicherungen des Verkäufers und die Sittenwidrigkeit.

Bei Verschulden des Verkäufers kann der Käufer Schadenersatz statt Gewährleistung fordern. Bei Vorliegen entsprechender Hinwei-

se, wie beispielsweise (arglistig) unrichtige Angaben des Verkäufers, ist die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums oder List mit dem Ziel der Aufhebung oder Anpassung des Vertrags denkbar. Ein Anspruch wegen „Verkürzung über die Hälfte“ besteht, wenn der tatsächliche Wert des Autos weniger als die Hälfte des Kaufpreises ausmacht. Möglicherweise greift sogar eine Herstellergarantie.

Am ersten Freitag im Monat wird eine Leserfrage von Oberösterreichs Rechtsanwältinnen beantwortet. Wir freuen uns über Ihre Fragen, die von allgemeinem Interesse sein sollten: recht@nachrichten.at



OBERÖSTERREICHISCHE RECHTSANWÄLTINKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!

WERBUNG